

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 29.05.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 96. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 9 a Nds. Corona-Verordnung | 229 |
|-----|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

96. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 9 a Nds. Corona-Verordnung

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1, 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i. V. m. §§ 1 a Abs. 3, 9 a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21.05.2021 (Nds. Corona-VO) und i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt in einem Fünftagesabschnitt unter 50, wird aufgehoben.

II.

Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt in einem Fünftagesabschnitt unter 35 liegt.

III.

Im Gebiet des Landkreises Helmstedt gelten daher ab dem 31.05.2021 die Regelungen des § 9 a Abs. 3 Nds. Corona-VO.

Danach sind Testungen auf das Corona-Virus für den Zutritt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels nicht mehr erforderlich und die Beschränkung der Anzahl der sich in den Verkaufsstellen aufhaltenden Kundinnen und Kunden, je nach Quadratmeter Verkaufsfläche, entfällt.

Sämtliche Verkaufsstellen haben Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Nds. Corona-VO zu treffen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis auf Weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

V.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

VI.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Das Land Niedersachsen hat mit Änderungsverordnung vom 21.05.2021 inzidenzabhängige Regelungen für den Einzelhandel festgelegt. Der Landkreis Helmstedt ist nach § 1a Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Lockerungsstufe des neuen § 9 a Nds. Corona-VO durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen 34,0 am Di. 25.05.2021, 27,4 am Mi. 26.05.2021, 24,1 am Do. 27.05.2021, 16,4 am Fr. 28.05.2021 und 15,3 am heutigen Sa. 29.05.2021. Der Inzidenzwert für den Landkreis Helmstedt liegt im zurückliegenden Fünftagesabschnitt nach § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-VO also unter dem Schwellenwert von 35.

Die Regelungen des § 9 a Abs. 3 Nds. Corona-VO gelten gemäß § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-VO ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, folglich ab dem 31.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 29.05.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 38 vom 29.05.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck